

## **Antworten der Kranken- und Pflegekassen zu Fragestellungen aus den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen in Thüringen Stand: 08.04.2020**

Um alle Fragen der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen zum Umgang mit den Corona-bedingten Herausforderungen zu beantworten, erstellen die Kranken- und Pflegekassen in Thüringen gemeinsam mit den Leistungserbringerverbänden der LIGA und LAG regelmäßige FAQ.

### **1. Müssen HKP SGB V Verordnungen (VO) von An- und Zugehörigen nach wie vor unterschrieben werden?**

- Grundsätzlich wird bezüglich der Unterschrift auf HKP VO ähnlich wie mit den Sonderregelungen zur Unterschrift auf den Leistungsnachweisen (LNW) verfahren.
- Diese wurden für den Fall getroffen, wenn ein Zu- oder Angehöriger, Betreuer oder Bevollmächtigter für den Versicherten im Einsatz ist.
- In diesem Fall kann bei FolgeVO vorerst bis zum 30.04.2020 mit einem entsprechenden Vermerk auf die Einholung der Unterschrift verzichtet werden.
- In anderen Fällen sollte die Einholung der Unterschrift in der Praxis auch unproblematisch sein.
- Erst-VO müssen in jedem Fall unterschrieben werden.

### **2. Welche Dokumente benötigt die Pflegekasse für eine telefonische Begutachtung (nach Aktenlage)?**

- Der MDK in Thüringen schreibt die Versicherten an und meldet damit die telefonische Begutachtung an.
- Der MDK Thüringen führt das Begutachtungsverfahren nach Zusendung von Unterlagen per Telefon durch.
- Weiterhin hat der GKV-SV bundesweit einheitliche Kriterien dazu veröffentlicht.
- Ein besonders dringlicher Entscheidungsbedarf liegt vor, wenn ohne eine fristgerechte Entscheidung der Pflegekasse eine Versorgungslücke droht. Dieses Eil-Begutachtungsverfahren hat sich nicht geändert.

### **3. Besteht zur Vermeidung von pflegerischen Versorgungslücken in der häuslichen Pflege die Möglichkeit, höhere Pflegesachleistungsbeträge als die gesetzlich festgeschrieben zu beantragen? Wenn ja, wie?**

- Nein. Der Gesetzgeber hat keine höheren Sachleistungs- bzw. Pflegegeldbeträge, in den §§ 36 und 37 festgesetzt.

**4. Besteht während der Pandemie-Situation die Möglichkeit, auf Wunsch der Kunden Leistungen nach § 45b SGB XI in Form eines Telefongesprächs zu erbringen und abzurechnen, um Tagesstruktur zu bieten und Vereinsamung zu verhindern, ohne die Kunden einem Infektionsrisiko auszusetzen?**

- Nein. Der Gesetzgeber und der GKV-Spitzenverband hat hierzu keine Möglichkeit zur Öffnung der Leistung festgesetzt.
- Leistungen nach § 45b SGB XI dienen der Entlastung des Pflegebedürftigen oder der Angehörigen.